

**BEDARFSANMELDUNG**  
**FREIBURG-LITTENWEILER V1**

**DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG**  
**FÜR ANALOGEN TERRESTRISCHEN HÖRFUNK**

Das Land Baden-Württemberg hat Bedarf an der Versorgung der Bevölkerung mit der analogen terrestrischen Übertragung von Hörfunk (UKW).

Unter Bezugnahme auf § 57 Abs. 1 S. 2 TKG teilt das Land den nachfolgend dargestellten **Versorgungsbedarf** mit. Bei der Umsetzung dieser Bedarfsanmeldung ist einzig auf die folgenden Angaben abzustellen. Die Berechnungen beziehen sich auf die Versorgung der baden-württembergischen Bevölkerung.

Damit das medienrechtliche Ausschreibungs- bzw. Zuweisungsverfahren den Geboten von Rechtssicherheit und Bestimmtheit genügen kann, wird eine Vorabprüfung der Realisierbarkeit der unten genannten Mindestversorgungsziele beantragt und um eine zeitnahe Beantwortung gebeten.

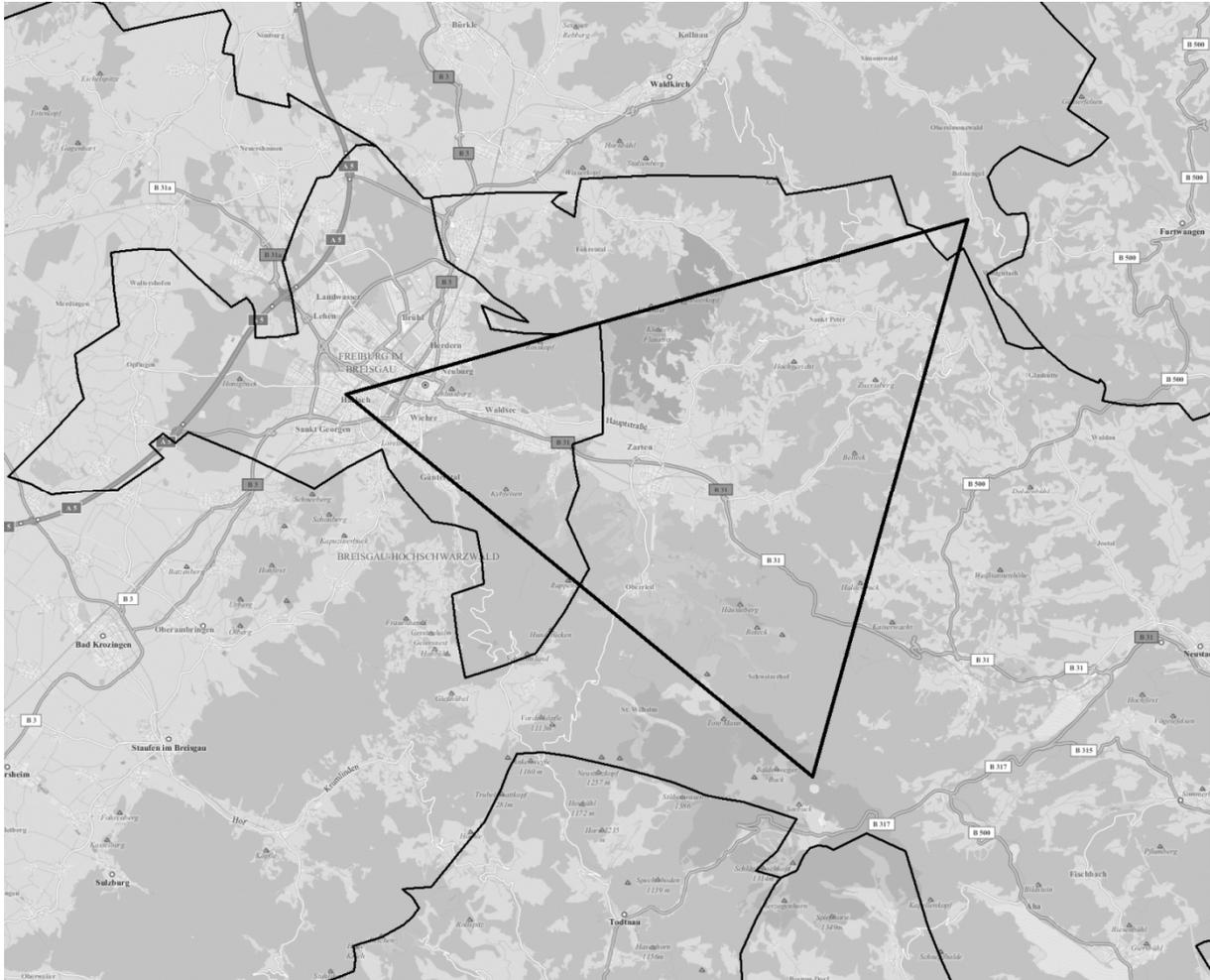
Die Mitteilung des von der Landesanstalt ausgewählten Inhaltenanbieters erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

In Baden-Württemberg ist die Ausstattung mit Übertragungskapazitäten im Bereich des analogen terrestrischen Hörfunks (UKW) voraussichtlich nicht ausreichend, den Bedarf aller Rundfunkveranstalter zu erfüllen. Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten für den öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunk bzw. von Übertragungskapazitäten an private Rundfunkveranstalter (§ 21 Abs. 1 LMedienG) erfolgt gemäß § 20 Abs. 1 LMedienG durch die Landesanstalt in einer Rechtsverordnung. Um die Einhaltung der Rangordnung des LMedienG zu gewährleisten, hat daher vor einer Frequenzzuteilung an einen Sendernetzbetreiber durch die Bundesnetzagentur zuerst die Ausweisung und konkrete Zuordnung der Kapazitäten in der Nutzungsplanverordnung der Landesanstalt sowie die medienrechtliche Überprüfung der Gewährleistung der rundfunkrechtlichen Festlegungen (§ 57 Abs. 1 S. 7 TKG) durch die Landesanstalt zu erfolgen. Handelt es sich um im Nutzungsplan bereits ausgewiesene Frequenzen, besteht kein Erfordernis eines Nutzungsplanänderungsverfahrens.

## Bedarf Freiburg-Littenweiler

Das Gebiet, in welchem der Hörfunkdienst empfangen werden kann, wird durch das nachstehende Polygon beschrieben.

### **Polygon:**



(Kartenmaterial: OpenStreetMap)

### **Koordinaten (WGS84):**

007E49 48N00

008E06 48N03

008E02 47N52

### **Mindestversorgungsziel:**

Ab dem 01.06.2016 sollen in diesem Gebiet mindestens **30 %** der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

Zusätzlich sind die folgenden Gemeinden des Gebietes, in welchem der Hörfunkdienst empfangen werden kann, ab dem 01.06.2016 mindestens wie folgt zu versorgen:

| GSZ      | Gemeindename | Einwohner (%) |
|----------|--------------|---------------|
| 08315064 | Kirchzarten  | 95            |
| 08315109 | Stegen       | 95            |
| 08315020 | Buchenbach   | 80            |

Zu Grunde gelegt wird stationärer UKW-Empfang in Stereoqualität, wie er in den „Final Acts of the Regional Administrative Conference for the Planning of VHF Sound Broadcasting, Geneva, 1984“, Annex 2, Chapter 3 und Chapter 4 als System 4 definiert ist.

Die LFK geht davon aus, dass der Bedarf mit der Frequenz

- Freiburg-Littenweiler                      97,5 MHz                      1,0 kW

erfüllt werden kann.